



## REGLEMENT DARLEHENSKASSE

### 1. Zweck

Gestützt auf Art. 17 der Statuten führt die Genossenschaft eine Darlehenskasse.

Mit der Darlehenskasse soll

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Genossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- für die Kontoinhaber/innen und die Genossenschaft ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Die Darlehenskasse ist als längerfristiges Konto und nicht für den persönlichen Zahlungsverkehr gedacht.

### 2. Berechtigung, Kontoeröffnung

Darlehen werden ausschliesslich von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen. Mitglieder der Genossenschaft müssen die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile voll einbezahlt haben. Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Kontoinhabers/in.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 3. Einzahlungen

Einzahlungen können mit Einzahlungsschein ab Bank- oder Postkonto getätigt werden. Es werden Eingangsbestätigungen versandt. Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 5'000. Bareinzahlungen sind nicht möglich. Die Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Post- bzw. Bankverbindung zu ändern.

Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des/der Kontoinhabers/in.

### 4. Auszahlungen, Kündigung

Die Laufzeit der Einlage beträgt mindestens sechs Monate. Die Genossenschaft leistet Auszahlungen wie folgt:

- ohne Kündigung bis CHF 10'000 pro Kalendermonat
- Rückzüge über CHF 10'000 bis 50'000 nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- Rückzüge über CHF 50'000 bis 500'000 nach einer sechsmonatigen Kündigungsfrist
- Rückzüge über CHF 500'000 nach einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

Überweisungen erfolgen auf das Bank- oder Postkonto des/der Kontoinhabers/in. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Genossenschaft zu richten. Begehren per E-Mail und Fax werden nicht akzeptiert. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Genossenschaft schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Spesenbetrag bei jeder Auszahlung CHF 50 beträgt. Die Mindestauszahlungssumme beträgt CHF 5'000.

Die Genossenschaft kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Die Genossenschaft kann jederzeit das Darlehensguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen. Das Konto kann nicht überzogen werden.

Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Die Auflösung des Darlehenskassenkontos muss durch schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der erwähnten Kündigungsfristen. Die Kündigung der Mitgliedschaft gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten für das Darlehen ebenfalls die oben aufgeführten Kündigungsfristen.



Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Winterthur

In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen oder fristlos aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

#### **5. Verzinsung**

Die Einlagen werden vom Folgetag des Zahlungseingangs bis zum Tag des Rückzugs bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.

Die Höhe des Zinsfusses wird von der Genossenschaft festgelegt. Er soll in der Regel höher sein als der Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Sparguthaben. Auskunft zum aktuellen Zinsfuss erteilt die Geschäftsstelle.

Der Zins, abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

#### **6. Kontoauszug**

Dem/der Kontoinhaber/in wird jeweils im Laufe des 1. Quartals der Zinsausweis per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

#### **7. Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

#### **8. Weitere Bestimmungen**

Durch den/die Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind schriftlich bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr ein Widerruf schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Widerruf kann erfolgen durch:

- den/die Vollmachtgeber/in
- den/die gesetzliche/n Vertreter/in
- den/die Rechtsnachfolger/in.

Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.

Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.

Einen Schaden, welcher entsteht, weil Legitimationsmängel nicht erkannt werden, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft. Einen Schaden, welcher aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Verwaltung der Genossenschaft. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der Genossenschaft durchgeführt.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse der/des Kontoinhabers/in.

Die Genossenschaft verpflichtet sich zu strengster Verschwiegenheit. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

#### **9. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 21. Januar 2008 in Kraft.